

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 58, S. 256–258) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 16, S. 86)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juli 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli und für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 31. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien wird zugelassen, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,2 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang mit geisteswissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. das Latinum erworben hat beziehungsweise über diesem äquivalente Lateinkenntnisse verfügt und
4. nicht in einem Master-, Magister- oder Diplomstudiengang im Fach Mittelalter- und Renaissance-Studien eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) in einem der Fächer Archäologie, Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Latinistik, Musikwissenschaft, Philosophie, Romanistik, Skandinavistik, Slavistik oder Theologie Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich Mittelalter und Renaissance mit einem Leistungsumfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die über Grundkenntnisse in Latein verfügen, können unter der Auflage zugelassen werden, dass sie den Nachweis über den Erwerb der gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 geforderten Lateinkenntnisse bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbringen.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 beziehungsweise gegebenenfalls über Grundkenntnisse in Latein gemäß § 2 Absatz 3 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
5. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt und sein Interesse für eines der darin als Curriculum individuelle wählbaren Fachgebiete erläutert, und
6. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher Sprache, dass er/sie nicht in einem Master-, Magister- oder Diplomstudiengang im Fach Mittelalter- und Renaissance-Studien eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4).

Als Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei dem Koordinator/der Koordinatorin für den Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien (Postanschrift: Historisches Seminar, Albert-Ludwigs-Universität, Rempartstraße 15, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Philologische Fakultät und die Philosophische Fakultät setzen eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der an dem Studiengang beteiligten Institute und Seminare sowie einem/einer hauptberuflich dort tätigen Akademischen Mitarbeiter/Akademischen Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen können an einem der beteiligten Institute und Seminare hauptberuflich tätige Privatdozenten/Private dozentinnen treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulas-

sungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philologischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Mitglieder der Fakultätsräte der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Mittelalter- und Renaissance-Studien der Philologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät vom 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 14, S. 70–71) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Mittelalter- und Renaissance-Studien vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 58, S. 56–258)

Erste Änderungssatzung vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 16, S. 86):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.